

DECKBLATT NR. 3 ZUM BEBAUUNGSPLAN KAPSREITER-FELD

GEMEINDE: NEUHAUS AM INN

LANDKREIS: PASSAU

Die Gemeinde hat mit der Sitzung vom ^{30.10.00}..... die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes mit Deckblatt Nr.3 beschlossen.
(Verfahren nach § 13 BauGB)

Die Eigentümer der von der Änderung betroffener Grundstücke und die von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden.

Die Stellungnahmen der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs.2 Satz 4 und 6 in der Sitzung vom ^{11.12.00}..... behandelt worden.

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom ^{11.12.00}..... die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach §13 Abs.1 Satz 3 BauGB gemäß §10 BauGB und gemäß Art.98 Bay.BO als Satzung beschlossen.

Siegel



Neuhaus, den ^{23.03.2001}

DER BÜRGERMEISTER

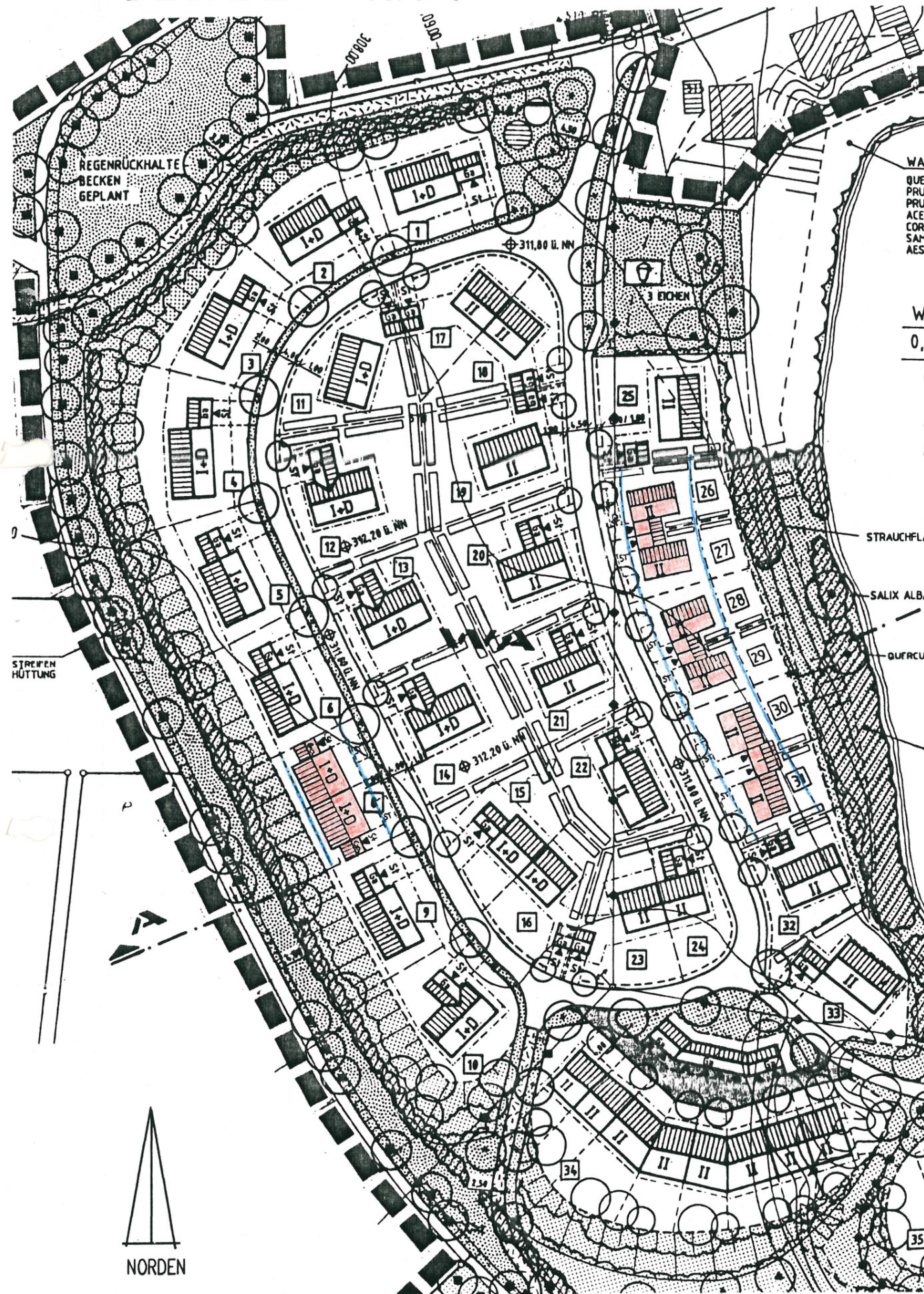
AUSARBEITUNG:

ARCHITEKTURBÜRO KIERMAYER GMBH
SÖLDENPETERWEG 47
94036 PASSAU
TEL: 0851/955230 FAX: 0851/71943

Architekturbüro
Kiermayer GmbH
Söldenpeterweg 47 94036 Passau
Tel. 08 51/9 55 23 0 • Fax 08 51/7 19 43

PASSAU, DEN 06.10.2000

DER ARCHITEKT



VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS §13 BAUGB

ÄNDERUNG DER PLANLICHEN FESTSETZUNGEN:

- 1.2.1 Dachgestaltung
 - zulässige Dachneigung des Hauptgebäudes für Parzelle 8, Parzelle 26-31
25° - 36°
- 1.3 Größe des Baugrundstücks
 - die Mindestgröße für die Parzellen 26-31 beträgt für Einfamilienhäuser 350 qm

ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN:

- 1.1.8 Dachüberstände
 - Traufüberstand: 0,20 - 1,00 m
- 1.5.2 Für die Parzellen 8 und 26 - 31 sind je Einfamilienhaus bzw. Doppelhaushälfte 2 Stellplätze anzuordnen, wobei der nicht überdachte Stellplatz mit wasserdurchlässigem Material zu versehen ist. Der Stellplatz vor der Garage wird dabei nicht angerechnet.

Inhalt und Begründung der Änderung:

Parzelle 8 :

Die Parzelle wird geteilt und ein Doppelhaus darauf errichtet. Die Lage der Garagen mit ihren Zufahrten werden geändert.

Parzellen 26-31 :

Die 6 Parzellen 26-31 werden mit 6 Einfamilienhäuser aufgeteilt. Die Mindestgrößen für diese Parzellen betragen dabei 350 qm. Es ergeben sich Verschiebungen bei den Grundstücks- und Baugrenzen und Lageänderung der Garagen mit deren Zufahrten. Die internen Grundstücksgrenzen sind variabel.

Diese Änderungen werden notwendig, um der steigenden Nachfrage nach Einfamilienhäusern mit kleineren Grundstücken gerecht zu werden.